

RS OGH 1990/4/24 4Ob508/90, 7Ob579/94, 8Ob106/17x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1990

Norm

ABGB §870 A

ABGB §878

Rechtssatz

Eine Teilanfechtung eines Vertrages ist aber nur möglich, wenn die aus dem Vertrag gebührenden Leistungen nach allgemeine Regeln teilbar sind, also der andere Teil den Vertrag auch ohne den ungültigen Teil geschlossen hätte. Die Anfechtung einer einzelnen Klausel kommt nach diesen Grundsätzen in aller Regel nicht in Betracht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 508/90

Entscheidungstext OGH 24.04.1990 4 Ob 508/90

- 7 Ob 579/94

Entscheidungstext OGH 14.12.1994 7 Ob 579/94

Vgl; nur: Eine Teilanfechtung eines Vertrages ist aber nur möglich, wenn die aus dem Vertrag gebührenden Leistungen nach allgemeine Regeln teilbar sind, also der andere Teil den Vertrag auch ohne den ungültigen Teil geschlossen hätte. (T1)

- 8 Ob 106/17x

Entscheidungstext OGH 29.11.2017 8 Ob 106/17x

Auch; nur T1; Beisatz: Nur wenn sich unmittelbar aus dem Vergleichsinhalt ergibt, dass sämtliche Vergleichspunkte nur als Einheit bestehen können, und zugleich kein Hinweis vorliegt, dass die Parteien keinen vom Vergleichswortlaut abweichenden Willen hatten, scheidet Teilanfechtung ohne weiteres aus. Mangelt es an einer eindeutigen Vertragslage, ist es unabdingbar, den Parteiwillen zu erforschen. (T2)

Veröff: SZ 2017/139

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0014822

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at